

## Mitteilung

### für den Jugendhilfeausschuss am 18.01.2023

**Thema:**

**Kostenheranziehung junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe**

**Mitteilung:**

Die Kostenheranziehung war in der jüngeren Vergangenheit wiederholt Thema im Jugendhilfeausschuss. Die Verwaltung informiert daher über eine Rechtsänderung ab 01.01.2023:

Am 28.12.2022 ist das *Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe* im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Das Gesetz sieht vor, dass im Rahmen der Kostenheranziehung junger Menschen

- Einkommen aus Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld (ABG) nur in dem Umfang einzusetzen ist, als ein Freibetrag von aktuell 109,00 € (BAB) bzw. 126,00 € (ABG) überschritten wird, sowie
- sonstiges Einkommen (aus Erwerbstätigkeit, Ausbildungsvergütung, etc.) komplett anrechnungsfrei bleibt.

Bis zum 31.12.2022 war BAB und ABG vollständig sowie sonstiges Einkommen im Umfang von 25% bei der Kostenheranziehung zu berücksichtigen.

Geldleistungen, die demselben Zweck wie die Jugendhilfe dienen (z.B. BAföG, Waisenrenten, etc.) und das Kindergeld, wenn es der junge Mensch selbst bezieht, sind weiterhin in voller Höhe einzusetzen.

Die Verwaltung rechnet mit einer Entlastung der jungen Menschen aufgrund dieser Neuregelung in Höhe von rund 85.000 € jährlich.

Ingo Nürnberger  
Erster Beigeordneter